

Verband der Berufssoldaten der DDR e. V.

Vorsitzender des Hauptvorstandes

Berlin, den 16. August 1990

Herrn
Staatssekretär Dr. Krause
CDU/DA-Fraktion
der Volkskammer

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Büro Dr. G. Krause

2137/21.8.90

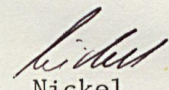
Werter Herr Staatssekretär!

Als Anlage übersende ich Ihnen die weitergehenden Auffassungen und Vorstellungen des Verbandes der Berufssoldaten der DDR zur Aufnahme bzw. Klärung in der Anlage 15 des Einigungsvertrages.

Ich bitte Sie um Prüfung und Beachtung.

Hochachtungsvoll

Anlage


Dr. Nickel

Oberst

Korv P82

12 Mr. Ludwig Jansen

21/8.90

- 1

Anschrift:
Marzahner Chaussee 51-77
Berlin
1140

Postfachnummer:
Berlin
PF 666 10

Telefon:
Berlin: 5 25 16 86
5 46 91 - 3 80
Fernschreibnummer:
249-2148-77

Bankverbindung:
Staatsbank der DDR/Berlin
Konto-Nr.:
6681-34-55

A n l a g e

Probleme, die nach Auffassung des Hauptvorstandes des Verbandes der Berufssoldaten in der Anlage 15 des Einigungsvertrages geklärt und festgeschrieben werden müßten

1. Die Festlegungen über eine Probezeit von 2 Jahren lehnt der Verband strikt ab; sie sind im Zusammenhang mit der Nichtanwendung der §§ 9, 27, 30 eine faktische Ausgrenzung und Diskriminierung.
2. Eindeutige Verfahrensregelungen über die künftige Verwendung der Zivilbeschäftigten der NVA.
3. Definitive Festschreibungen, daß in den künftigen Wehrverwaltungen überwiegend ehemalige Armeeangehörige und Zivilbeschäftigte der NVA eingestellt werden.
4. Klärung des Status Reservist und Festschreibung der versorgungsrechtlichen Ansprüche der Reservisten und a.D. in der Übergangszeit bis 1994 und nach vollständigem Inkrafttreten des Grundgesetzes.
5. Aufhebung der altersmäßigen Begrenzung (40 Jahre) für die Übernahme als Berufssoldat in die Bundeswehr.
6. Treffen von Festlegungen für die Berufssoldaten, die nach 25 Dienstjahren entlassen werden und keinen Anspruch auf die erweiterte Vorruhestandsregelung erheben können. (Zwischen 42. und 50. Lebensjahr)
7. Regelungen zur Finanzierung der notwendigen Umschulungen und zur Gewährleistung der Besoldung während der Umschulung.
8. Klärung des Status und der Verwendungsmöglichkeit weiblicher Armeeangehöriger der NVA (z. B. Einsatz Wehrverwaltung)

9. Gültigkeit der Versorgungsordnung der NVA für die Reservisten der NVA bis zum Erreichen des entsprechenden Pensionierungsalters, das in der Bundesrepublik gültig ist.
10. Definition der Begriffe Wartezeit und Wartegeld (Aufgaben während der Wartezeit, Höhe des Wartegeldes).
11. Differenzierte finanzielle Regelungen für Berufssoldaten, die vor Erreichen des 25. Dienstjahres entlassen werden, gestaffelt nach Dienstjahren.
12. Aufrechterhaltung der Wohnraumversorgungsordnung der NVA einschließlich Festlegungen für Berufssoldaten, die vor Erreichen des 25. Dienstjahres entlassen werden.
(Sicherung des Wohnrechtes bzw. Festlegen der Verantwortung für die Beschaffung neuen Wohnraumes nach der Entlassung)